

Die siebenbürgischen Rumänen fordern ihre Anerkennung als Nation – der Supplex Libellus Valachorum

Der aus dem Jahr 1791 stammende Supplex Libellus Valachorum ist eine Bittschrift der rumänischen Intelligenz und gleichzeitig ein zentrales Dokument hinsichtlich des historischen Selbstverständnisses der Rumänen bis heute. Die rumänischen Landstände fordern darin vom österreichischen Kaiser die Anerkennung der rumänischen Nation und deren Gleichberechtigung gegenüber den Ungarn, den Szeklern und den Siebenbürger Sachsen. Der Landtag Siebenbürgens, der die Schrift von Leopold II. erhalten hatte, lehnte die Forderungen jedoch ab. Auch im heutigen Kontext noch interessant und aktuell ist die Argumentationsweise, die nach wie vor das offizielle Geschichtsbild in Rumänien beeinflusst. Die rumänische Nation sei die älteste in ganz Siebenbürgen, da sie auf die römische Besiedlung der Provinz Dacia zurückgehe, sie sei hinsichtlich der Bevölkerungszahl die größte, trage den Hauptteil der Steuerlast und habe daher auch im Sinne von Naturrecht und Gesellschaftsvertrag Anspruch auf Gleichberechtigung und mehr Mitbestimmung. Den Schwerpunkt der folgenden Auszüge aus dem Supplex Libellus Valachorum bildet die Darstellung der Vergangenheit und der geschichtlichen Leistungen der siebenbürgischen Rumänen.

Allerdurchlauchtigster, erhabener Kaiser!

Nachdem im Regieren dieses Reiches Eurer Majestät höchstes Ziel und gerechteste Absicht dahin gehen, die Menschenrechte wie die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft im allgemeinen vorzüglich auf alle Glieder auszudehnen, die in ihrer Vereinigung diese Gesellschaft darstellen und die Lasten ihrer Bewahrung mit Leib und Gut tragen, daß nicht ein Teil der Bürgerschaft abgetrennt werde, um die anderen ihrer Rechte gewaltsam zu berauben und sie zu unterdrücken: so wirft sich die im Großfürstentum Siebenbürgen lebende walachische Nation mit dieser Bittschrift vor den Thron Eurer Majestät und fleht bittlichst, ihr die früheren Rechte zurückzugeben, die allen Bürgern wesenhaft zustehen und derer sie – wie bald dargelegt werden wird – im verflossenen Jahrhundert nicht durch eine Obrigkeit, sondern allein durch die Ungunst jener Zeiten beraubt worden ist.

Die walachische Nation ist unter allen Nationen Siebenbürgens dieser Zeit die weitaus älteste, da sie ihre Herkunft von den römischen Kolonien herleitet, die Kaiser Trajan zu Beginn des 2. Jahrhunderts wiederholt in sehr großer Anzahl mit Veteranen-Soldaten zum Schutze der Provinz belegt hat, was durch geschichtliche Zeugnisse, eine niemals abgerissene Überlieferung wie durch die Ähnlichkeit von Sprache, Sitten und Gebräuchen sicher bewiesen ist.

Die Nachfolger des erhabenen Trajan haben Dazien einige Jahrhunderte im Besitz gehabt; bei wärender Dauer ihrer Herrschaft verbreitete sich in dieser Provinz auch der christliche Glaube nach dem Ritus der Ostkirche als das Werk der Bischöfe Prothogenos, Gaudentius, Niketas und Theotinos vor allem im 4. Jahrhundert, wie dieses die gesamte Kirchengeschichte erweist.

Mittlerweile begannen schon im 3. Jahrhundert barbarische Stämme das Glück dieser herrlichen Provinz zu gefährden, und es folgte, daß sie in einigen Landesteilen eine gewisse Zeit lang feste Wohnsitze aufschlagen konnten; niemals aber vermochten sie es zu bewirken, daß sie hier den römischen Namen und das Reich völlig auslöschen. Denn es ist gewiß, daß selbst im 6. Jahrhundert hier und besonders am Donauufer den oströmischen Kaisern Burgen untertan waren; im Inneren der Provinz aber war eine solche Fülle römischer Bewohner vorhanden, daß sie, das Joch der Fremden abschüttelnd, ein eigenes Staatswesen aufrichteten.

Dieses Glück widerfuhr besonders jenem Teil Daziens, der heute den Namen Siebenbürgen führt; nach-

dem sie die Herrschaft der anderen Völker abgeschüttelt hatten, lebten seine römischen Bewohner unter eigenen, aus ihrer Nation erwählten Fürsten bis zur Ankunft der Ungarn. Als bis heute fortdauerndes Zeichen der Herrschaft, die unter anderen einander folgenden Völkern auch slawische Stämme über die römischen Bewohner Daziens ausgeübt haben, ist, daß die Bezeichnung *Vlachi* oder *Valachi*, mit der nach dem Zeugnis des Lucius Dalmatus und des Polen Cromer von den slawischen Völkerschaften jeweils die *Römer*, *Italiker* oder *Lateiner* benannt werden, jenen Dazien bewohnenden Römern bis in fernere Zeiten anhaftete.

Als die Ungarn gegen Ende des 9. Jahrhunderts unter ihrem Führer Tuhutum die siebenbürgischen Landesteile überfluteten, wurden die römischen Bewohner von hier unter Abänderung ihres Namens *Vlachen* genannt, wie es der älteste Geschichtsschreiber Ungarns, der anonyme Notar König Bélas, bezeugt. Zu jener Zeit befahl sie mit oberster Gewalt der Fürst Gelou; im Kampf aber, den er zum Schutz des Vaterlandes mit den Ungarn begann, war er unglücklich, da er darin Herrschaft und Leben verlor.

Nach diesem traurigen Geschick des Fürsten leisteten die römischen Bewohner des Landes, die unter dem Namen *Vlachen* erscheinen, den Ungarn nicht weiter Widerstand, sondern wählten, als sie den Tod ihres Herrn sahen (wie der anonyme Notar König Bélas im 6. Kapitel der *Historia ducum Hungariae* erzählt), sich als Herrscher Tuhutum, den Führer der Ungarn, ihm die Rechte reichend, und bekräftigten ihre Treue mit einer Eidesablegung.

Als der ältere *Gyula*, der Enkel von Herzog Tuhutum und ebenfalls Fürst von Siebenbürgen, eine Fahrt nach Konstantinopel unternahm, nahm er hier im 10. Jahrhundert den christlichen Glauben nach dem Ritus der Ostkirche an, und indem er mit sich nach Siebenbürgen den Mönch *Hyerotheos* brachte, der nachmals zur Würde eines Bischofs aufstieg, führte er viele seiner Volksgenossen dieser Kirche zu, wie dieses Samuel Timon im 5. Kapitel des 3. Buches seines Werkes *Imago antiquae Hungariae* berichtete.

Im 11. Jahrhundert, als der hl. König Stephan den jüngeren Herzog Gyula besiegte und Siebenbürgen dem Königreich Ungarn einverleibte, traten auch die übrigen Ungarn Siebenbürgens zum Christentum über. Dank der Bemühungen der der westlichen Kirche angehörenden Priester, die an ihrer Bekehrung arbeiteten, wurden sie für die Westkirche in Anspruch genommen; nachdem auch die unter dem älteren Herzog Gyula zu Christus Bekehrten nach und nach zur westlichen Kirche übergetreten waren, verblieben fast nur die walachischen Bewohner des Landes bei der Ostkirche.

Ungeachtet der Verschiedenheit ihrer religiösen Bräuche hatten beide Völkerschaften, die ungarische wie die walachische, seit der Zeit, da sie unter dem Fürsten Tuhutum zusammenlebten, gemeinsame bürgerliche Rechte. Zum Nachweis dieser Wahrheit genügt es, der Kürze halber die authentische Urkunde des Konvents der hl. Jungfrau Maria von Kolozsmonostor anzuführen, die der ausgezeichnete Pray in § 8, Teil VII der *Dissertatio historico-critica* mit folgendem Wortlaut herausgegeben hat: *Paulus Magnus de Vajda-Háza, Fahnenträger der ungarischen und walachischen Bewohner der siebenbürgischen Landesteile* usw.

An gleicher Stelle bemerkt der hochberühmte Verfasser, daß in dieser Urkunde des Konvents die Gemeinschaft der Landesbewohner, Ungarn und Walachen, sich auf ein bestimmtes Zeugnis des hl. Königs Stephan berufe, wo von ihren Gerechtsamen die Rede sei; dieses ist in sich ein neuerliches Argument dafür, daß beide Nationen die gleichen Gerechtsame besessen und sich der gleichen Landesrechte erfreut haben. Noch im selben Jahrhundert und Jahr, da diese Urkunde des Konvents ausgefertigt worden war, schloß sich die ungarische Nation mit den Seklern, ihren Volksgenossen, die zu dieser Zeit eine gesonderte Nation zu bilden sich anschickten, wie mit den Sachsen, die im 12. Jahrhundert in dieses Land verpflanzt wurden, zu einer Vereinigung zu gegenseitiger Hilfeleistung zusammen. Diese Union ist im unmittelbar darauf-

folgenden Jahr 1438 erneuert worden, wie dieses die darüber ausgestellten Zeugnisse des Vizewoiwoden jener Zeit, *Lorand Lépes*, lehren.

Dennoch war jene Union den landesbürgerlichen Rechten der walachischen Nation nicht abträglich, vielmehr erblühte sie in jenem rechtlichen Jahrhundert, in dem die erwähnte Union abgeschlossen wurde, aufs äußerste. Es wurde nämlich aus der Mitte dieser Nation *Johannes Corvinus Huniades* zunächst in Siebenbürgen zu den höchsten Ehren, sodann zum Amt des Oberkapitäns und Statthalters im Königreich Ungarn befördert, dessen unsterblicher Sohn *Matthias* aber sogar auf den Thron dieses Reiches erhoben.

[...]

Aber diese sowohl in Hinsicht auf seinen bürgerlichen wie auf seinen kirchlichen Stand günstige Lage des walachischen Volkes änderte sich im letztverflossenen, 17. Jahrhundert, nachdem die Ungarn, Sekler und Sachsen die bereits in den Jahren 1437 und 1438 abgeschlossene Union 1613, 1630 und 1649 erneuerten und dafür Sorge trugen, der Sammlung aller seit dem Jahre 1540 ausgegebenen Gesetze, den Approbaten, sowohl die Bedingungen dieser Union als die in der vorerwähnten Weise zugunsten der vier Glaubensbekenntnisse geschaffenen Artikel, die sie unter sich zu ihrem eigenen Nutzen aufgeteilt, einzuverleiben. In diese Sammlung von Gesetzen wurden nämlich für die im Lande seit Jahrhunderten ein gesetzliches Dasein führende Nation und den Glauben der Walachen höchst schädliche und sie präjudizierende Bestimmungen aufgenommen, wie Teil I, Tit. 8, Art. 1 der Approbaten: *Obwohl die walachische Nation im Land nicht zu den Ständen gezählt wird und ihr Bekenntnis nicht zu den rezipierten gehört, werden sich die Geistlichen nach folgenden Verfügungen richten* (usw.), *solange sie zum Nutzen des Landes geduldet werden.*

Teil I, Tit. 9, Art. 1: *Obwohl die walachische Nation zugunsten des öffentlichen Wohles im Land zugelassen ist, sie aber selber ihres ungunstigen Rechtsstandes nicht eingedenk ist* (usw.).

Teil III, Tit. 1, Art. 1: *Da das Land aus drei Nationen besteht (bei Beachtung der Einrichtungen des Landes), sollen, wenn irgendeine Nation in ihren Freiheiten, Gerechtsamen und Gewohnheiten verletzt wird, die übrigen gehalten sein* (usw.).

Teil III, Tit. 53, Art. 1: *Wie die Religion der walachischen Nation nicht zu den vier rezipierten Bekenntnissen gehört, so soll auch jener geistliche Orden nicht* (usw.).

Wieso diese Bestimmungen der Gesetzessammlung einverleibt werden konnten, ist nicht zu verstehen; denn wie aus der Vorrede und der Genehmigung zu ersehen ist, konnte diese Sammlung nur aus den seit dem Jahre 1540, da Siebenbürgen von Ungarn abgetrennt wurde, bis zum Jahre 1653 geschaffenen Dekreten und Landtagsbeschlüssen gebildet und zusammengestellt werden. Es ist aber vom Jahre 1540 bis zum Jahre 1653 und um so weniger früher nicht ein einziger Landtagsbeschluß eingebracht worden, der ausdrücklich bestimmt hätte: *Weder die walachische Nation ist unter die Stände noch ihre Religion unter die rezipierten Bekenntnisse zu rechnen, sondern diese und jene sind lediglich zugunsten des öffentlichen Wohles im Lande zugelassen.*

[...]

Nachdem es somit feststeht, daß die Nation und die Religion der Walachen nicht durch ein Staatsgesetz, sondern nur infolge der Ungunst der Zeiten eines Teiles ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gegangen sind und die Meinung, daß die Nation zusammen mit der Religion, der sie anhängt, in Siebenbürgen nur geduldet sei, sich allein auf die vorerwähnten Zusätze zu der Gesetzessammlung der Approbaten stützt, hängt es lediglich von der Gerechtigkeit und Gnade des Monarchen ab, die Nation aus der so nachteiligen Lage zu befreien und sie in alle Rechte wieder einzusetzen, in deren Genuß sie früher gestanden hat.

[...]

Die bittstellende Nation anerkennt, daß die Lage der walachischen Adligen in bezug auf die Ausübung ihrer Adelsvorrechte die gleiche ist wie die der übrigen Bürger des Vaterlandes; mit Schmerz muß sie aber zugleich gestehen, daß keiner zu hervorragenderen Würden zugelassen wird, der den griechischen Ritus und dieses Bekenntnis beibehalten hat, zu den geringeren Ämtern haben aber auch nur wenige Zutritt, und selbst dann bloß unter größten Schwierigkeiten. Ferner muß sie bekennen, daß ihr jenes Gesetz unbekannt ist, kraft dessen die Walachen *derjenigen der drei rezipierten Nationen* zugerechnet worden wären, wo sie durch den Erwerb von Gütern ihren Wohnsitz aufgeschlagen. Es ist doch allen in der vaterländischen Geschichte Bewanderten bekannt, daß die Walachen einige Jahrhunderte vor den drei rezipierten Nationen in Siebenbürgen ihren Wohnsitz aufgeschlagen und ihre Bleibe gefunden haben, daß sie gegen Ende des 9. Jahrhunderts freiwillig und mit Handschlag den damals ins Land eingebrochenen Fürsten der Ungarn Tuhutum zu ihrem Herrscher gewählt und seit dieser Zeit die Universität der Landesbewohner Siebenbürgens aus Ungarn und Walachen gebildet haben, diese aber nicht jenen oder anderen Nationen zuzurechnen seien.

[...]

Daher naht die walachische Nation flehend und demütig dem Throne Eurer Majestät und bittet und fleht mit der gebührenden Ehrfurcht und Ergebenheit um folgendes:

1. Daß die schimpflichen und der Mißachtung vollen Benennungen *geduldet, zugelassen, nicht zu den Ständen gerechnet* und andere ähnliche, die gleichsam wie ein äußerer Makel der walachischen Nation ohne Recht und Gültigkeit angeheftet worden sind, jetzt geradewegs außer Kraft gesetzt und als unwürdig und ungerecht öffentlich widerrufen und ausgetilgt werden; ferner, daß die durch die Huld Eurer geheiligten Majestät wiedererstandene walachische Nation in den Genuß aller politischen und landesbürgerlichen Rechte zurückversetzt werde, weiters
2. Daß der bittstellenden Nation unter den landesüblichen Nationen jener Platz wiedereingeräumt werde, den sie nach dem in dem Vorausgeschickten beigebrachten Zeugnis des Konvents der hl. Jungfrau Maria von Kolozsmonostor vom Jahre 1437 innehatte.
3. Daß der der griechisch-orientalischen Kirche ergebene Klerus dieser Nation ohne Ansehung dessen, ob er mit der abendländischen Kirche in allem dasselbe oder weniger empfindet, ebenso der Adel und das gemeine Volk, das bürgerliche wie das bäuerliche, in derselben gleichen Weise wie der Adel und das gemeine Volk der den Verband der Union bildenden Nationen berücksichtigt und behandelt werden und der gleichen Vergünstigungen teilhaftig sein sollen.
4. Daß in den Komitaten, Stühlen, Distrikten und bürgerlichen Gemeinwesen bei der Wahl der Beamten und Landtagsverordneten, bei Amtsbesetzungen und Beförderungen in den Hof- und Landes-Dikasterien gerecht darauf geachtet werde, daß auch auf diese Nation das Verhältnis der Seelenanzahl angewendet wird.
5. Daß jene Komitate, Stühle, Distrikte und bürgerlichen Gemeinwesen, in denen die Walachen den übrigen Nationen an Zahl überlegen sind, von den Walachen auch die Benennung erhalten sollen, wo aber die anderen Nationen in der Mehrheit sind, diese den Namen geben sollen, oder sie sollen einen *gemischt ungarisch-walachischen, sächsisch-walachischen* Namen führen; ebenso könnte schließlich jeder von dieser oder jener Nation festgesetzte Name beseitigt und jeder Komitat, Stuhl wie Distrikt den Namen tragen, den er auch bisher nach Flüssen und Burgen geführt hat; weiters soll erklärt werden, daß alle Bewohner des Fürstentums ohne Unterschied der Nation und des Glaubens nach ihrem Stand und ihrer Lage der gleichen Freiheiten und Vergünstigungen sich erfreuen sollen, die Lasten aber nach Maßgabe ihrer Kräfte tragen müssen.

Aus dem Obengesagten geht hinlänglich klar hervor, daß diese Bittforderungen auf der natürlichen Gleichheit, den Grundsätzen der bürgerlichen Gesellschaft und auf geschlossenen Verträgen fußen. Und weil die bittstellende Nation schon im Jahre 1761 nach der in allen Kreisen (mit Ausnahme des Kronstädter Distriktes) durchgeführten Konskription mehr als 547.000 Seelen zählte und bei Hinzurechnung der Walachen jenes Distrikts von etwa 13.000 Seelen diese Nation aus 560.000 Seelen bestand, während alle übrigen zusammengenommen (hinzugerechnet auch die Walachen, die ihren eigenen Glauben verlassend zu den andern übergetreten sind) nach der im Jahre 1766 durchgeführten Konskription nicht mehr als 392.000 und einige Hundert Seelen gezählt haben, muß daraus der Schluß gezogen werden, daß von der gegenwärtigen Bevölkerung Siebenbürgens, die nach der Konskription von 1787 *eine Million und fast siebenhunderttausend* Menschen ausmacht, ein vorzüglicher Teil, vielleicht eine ganze Million, aus Menschen der bittstellenden Nation besteht; da außerdem *zwei volle Grenzmilizregimenter* des Fürstentums und fast *zwei Drittel* dreier hier befindlicher *Feldregimenter* und mehr als *ein Drittel* des Sekler Reiterregimentes aus Leuten der bittstellenden Nation sich zusammensetzen und im allgemeinen die bittstellende Nation im Verhältnis ihrer größeren Zahl auch einen größeren Teil der öffentlichen Lasten als alle anderen Nationen zusammengenommen trägt, vertraut sie auf die väterliche Zuneigung Eurer Majestät und hofft aus diesen Rücksichten heraus, daß ihre sehr gerechten Bittforderungen die gewünschte Wirkung haben werden, besonders weil es nur von der höchsten Autorität Eurer Majestät abhängt, daß sie in den Genuß ihrer landesbürgerlichen Rechte wiedereingesetzt wird, deren sie nicht durch Gesetz, sondern nur infolge eines unglüklichen Geschickes verlustig gegangen ist.

[...]

Deshalb bittet die unterfertigte Nation in aller Demut, Euere allerheiligste Majestät möge in diesem Fall zugestehen, daß in einer Nationalversammlung, über deren Form und Abhaltungsort die beiden Bischöfe des Landes unter Hinzuziehung von Beratern aus den Reihen des Klerus, des Adels und der Militärs möglichst bald Eurer allerheiligsten Majestät Vorschläge zu unterbreiten hätten, damit einige Abgeordnete gewählt und die Sache der Nation, wo immer es notwendig sein wird, betreiben und verteidigen werden; wenn aber der Rechtlichkeit der Sache zum Trotz Hindernisse entgegengestellt werden, werden diese alle Beschwerden der betroffenen Nation in Ordnung verzeichnen und Eurer allerheiligsten Majestät zur gütigsten Abhilfe vorlegen, zu diesem Ende mit den nötigen Instruktionen ausgestattet.

Eine gleiche Gnade und Tröstung hat Euere allerheiligste Majestät geruht, nicht nur jenen Teilen der bittstellenden Nation, die das Banat und die dem Banat und Siebenbürgen benachbarten Komitate Ungarns bewohnen, wie auch der ganzen illyrischen Nation, sondern allen Völkern der ausgedehnten Monarchie nachsichtigst zuteil werden zu lassen. Diese alle haben auf öffentlichen Versammlungen ihre Beschwerden und Forderungen Eurer geheiligten Majestät auseinandergesetzt, und keine ist von dem glorreichen Throne der Güte ungetröstet gewichen. Es hofft daher auch die bittstellende Nation, die fast eine Million Menschen umfaßt und an den äußersten Grenzen der Monarchie siedelt, Eurer allerdurchlauchtigsten Majestät Haus aber mit Herz und Seele immer am treuesten ergeben ist, daß ihr von der Quelle der Gerechtigkeit und Huld die Tröstung, um die sie bittlich einkommt, gleichfalls widerfahren wird.

Eurer allerheiligsten Majestät demütigste und immer getreue Untertanen, der Klerus, der Adel, der militärische und bürgerliche Stand der gesamten walachischen Nation in Siebenbürgen.

Quelle: Prodan D. 1982: *Supplex Libellus Valachorum*. Köln, 477 ff. (= *Studia Transylvanica* 9).